



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

27.11.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge

09.12.2020 Rat

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. In den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien werden folgende stimmberechtigte Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewählt:

Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen des Rates gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII:

Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

Stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII.

Ordentliche Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende Stimmberechtigte Mitglieder
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

2. Bestellung/Wahl von beratenden Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) i. V. m. § 4 Abs. 3 (i) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster:
  - 2.1 Die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vertretenen Wohlfahrtsverbände und die Sportjugend des Stadtsporbundes sind berechtigt, je ein beratendes ordentliches bzw. stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien zu bestellen.
  - 2.2 Die gem. § 78 SGB VIII gebildeten Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, jeweils eine/n von ihnen gewählte/n Sprecher/-in als ordentliches beratendes Mitglied bzw. die gewählte Vertretung als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu bestellen.
3. Über die Entsendung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen gem. § 4 Abs. 3 (j) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster wird im Rahmen der Entsendung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen in die übrigen Ausschüsse entschieden.

### **Begründung:**

#### Zu 1.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 1 AG-KJHG und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 05.07.2019 gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des bzw. der Vorsitzenden an.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind vom Rat für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählen, und zwar

- 9 Mitglieder aus dem Rat der Stadt Münster oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
- 6 Mitglieder (Frauen und Männer), die von den im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Die im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen vorzuschlagen, aus denen der Rat 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter und Stellvertreterinnen wählt. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 2 AG-KJHG sind bei der Wahl Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Vorschläge der im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind beigefügt (Anlage 1).

Die Wahl erfolgt – sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag kommt – nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und es wird in einem Wahlgang abgestimmt (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG i. V. m. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer).

Es findet eine einheitliche Listenwahl statt. Dazu werden von den Fraktionen Listenvorschläge mit den Namen der von ihnen vorgeschlagenen Ratsmitglieder sowie sachkundiger/erfahrener Bürger und Bürgerinnen, die dem Rat angehören können, einerseits und der Mitglieder der Verbände andererseits zur Wahl gestellt.

Die Zuteilung richtet sich nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Die Wahlstellen sind daher auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Auf der Basis der Sitzverteilung im Rat ergibt sich folgende Verteilung der einzelnen Sitze:

<b>Fraktion</b>	<b>Sitze</b>	<b>davon Sitze nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1</b> Vertreter und Vertreterinnen aus dem Rat der Stadt Münster oder von ihm gewählte Frauen und Männer	<b>davon Sitze nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2</b> Vertreter und Vertreterinnen der Träger der freien Jugendhilfe
CDU	5	3	2
Bündnis 90/ Die Grünen/GAL	5	3	2
SPD	3	2	1
FDP oder DIE LINKE. (ggf. Losentscheid)	2	1	1

## Zu 2.

Gemäß § 71 Abs. 5 SGB VIII i. V. m § 5 Abs. 1 AG-KJHG sind 11 beratende Mitglieder vorgesehen. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als beratende Mitglieder angehören (§ 5 Abs. 3 AG-KJHG). Gemäß § 4 Abs. 3 (i) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster gehören dem Ausschuss weitere beratende Mitglieder an, über deren Anzahl sowie die sie bestellenden Institutionen der Rat der Stadt Münster entscheidet.

Gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG ist auf eine angemessene Beteiligung von Frauen zu achten.

### Zu 2.1

In der Vergangenheit gehörten Vertreter und Vertreterinnen der in Münster wirkenden fünf Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk) aufgrund der Bedeutung ihrer Tätigkeit dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien entweder als stimmberechtigte oder als beratende Mitglieder an.

Es wird vorgeschlagen, in der neuen Wahlperiode die Mitarbeit der Wohlfahrtsverbände im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wie bisher auf die Weise zu sichern, dass diejenigen Wohlfahrtsverbände, die nicht als stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss vertreten sind, beratende ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder bestellen können.

Nach der Kommunalwahl 2004 hatte der Rat beschlossen, dass die Sportjugend des Stadtportbundes berechtigt ist, ein beratendes ordentliches bzw. stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss zu benennen. Dieses Verfahren wurde seit der Kommunalwahl 2009 fortgeführt. Es wird vorgeschlagen, auch in dieser Wahlperiode so zu verfahren.

Außerdem bestimmt der Jugendrat der Stadt Münster gemäß 5 Abs. 3 AG-KJHG i. V. m. § 4 Abs. 1 (k) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster bis zu zwei ständige Mitglieder aus seiner Mitte. Darüber hinaus bestimmt auch der Jugendamtselternbeirat gemäß 5 Abs. 3 AG-KJHG i. V. m. § 4 Abs. 3 (l) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster ein weiteres ständiges Mitglied aus seiner Mitte.

### Zu 2.2

Zusätzlich waren bisher die Vertreter und Vertreterinnen von 6 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (AG Mädchen und Jungen/Gender, AG Kinder- und Jugendarbeit, AG Jugendsozialarbeit, AG Familienförderung, AG Tagesbetreuung für Kinder, AG Hilfen zur Erziehung) als beratende Mitglieder im Ausschuss Kinder, Jugendliche und Familien vertreten.

Es wird vorgeschlagen, dass die o. g. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII berechtigt sind, beratende ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu entsenden.

### Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“ im Themenfeld 1.2 „Frauen

ins Rathaus´ Paritätische Besetzung von Gremien“. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitätisch besetzen werden.“

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

Anlagen:           Vorschlagsliste Träger der freien Jugendhilfe (Anlage 1)  
                          Anlage A